

EINSCHREIBEN



Die überparteiliche Initiative für
eine Stärkung der direkten Demokratie

mehr-demokratie! vorarlberg
Ing. Armin Amann
Schriftempfänger
Seilergasse 4
6824 Schlins

und Mitunterzeichner

An den Vorarlberger Landtag
Landhaus
6900 Bregenz

Schlins, 04. August 2015

**Wir ersuchen den Vorarlberger Landtag
um Behandlung und Umsetzung folgender**

PETITION

Änderung des GG § 22, Volksabstimmung

Änderungsvorschlag:

(1a) Eine Volksabstimmung ist durch Verordnung des Bürgermeisters verpflichtend anzuordnen, wenn es sich um wichtige Entscheidungen handelt, die im Wirkungsbereich der Gemeinde liegen.

Wichtige Entscheidungen sind:

- a) Einmalige Ausgaben über 5 % der Finanzkraft der Kommune
- b) Jährliche wiederkehrende Ausgaben über 0,5 % der Finanzkraft der Kommune
- c) Überschreitung des beschlossenen Jahresbudgets um mehr als 5%
- d) Festsetzung von Abgaben, Gebühren & Gemeindesteuern
- e) Beschlussfassung über das Leitbild der Kommune
- f) Beschlussfassung über das räumliche Entwicklungskonzept (REK), des Ortskern-Entwicklungskonzeptes und wesentliche Änderungen des Flächenwidmungsplans
- g) Autonome Regelungen im vorgegebenen Rahmen des Gemeindegesetzes, wie: Senkung der Unterschriftenhürden für Volksbegehren und Volksabstimmungen

mehr demokratie vorarlberg, Seilergasse 4, A-6824 Schlins, Tel: +43 664 924 2516
www.mehr-demokratie.at vorarlberg@mehr-demokratie.at www.facebook.com/mehrdemokratievorarlberg

Begründung:

Die Unzufriedenheit über den Zustand des politischen Systems im Lande wächst in einem Ausmaß, das zum Handeln zwingt. Vorkommnisse in der Politik, der älteren und jüngeren Vergangenheit, haben dem Vertrauen der Bevölkerung in unser politisches System sehr geschadet. Dies zeigt sich in stetig sinkenden Wahlbeteiligungen und in der zunehmenden Politik- und Politiker-verdrossenheit.

Der Bevölkerung ist bewusst: Durch einen Funktionärs- und Parteienstaat können die vielfältigen Herausforderungen nicht zufriedenstellend und nachhaltig gelöst werden. In der Bevölkerung verstärkt sich der Wunsch nach echter Bürgerbeteiligung. Die Bürgerinnen und Bürger wollen das eigene Umfeld, das Zusammenleben in der Gesellschaft und die Zukunft mit Hinblick auf nachfolgende Generationen, verantwortlich mitgestalten. Echte Bürgerbeteiligung soll sich in einem ersten Schritt auf der vertrauten und überschaubaren Ebene der Kommunen entwickeln und entfalten. Die verpflichtende Volksabstimmung auf Gemeindeebene soll die Bürgerinnen und Bürger an gelebte Bürgerbeteiligung schrittweise heranführen, sodass sich das verantwortliche Einbringen in Entscheidungsprozesse nach und nach zur selbstverständlichen, bürgerschaftlichen Aufgabe entwickelt.

(1b) Eine Volksabstimmung ist durch Verordnung des Bürgermeisters anzuordnen, wenn es nach §21 Abs.4 geboten ist, es die Gemeindevertretung beschließt oder es mindestens von einer Zahl an Stimmberechtigten der Gemeinde (§20) verlangt wird, die wie folgt zu ermitteln ist:

- a) für die ersten bis zu 500 Stimmberechtigten: 15% davon; zuzüglich
- b) für die nächsten bis zu 1.500 Stimmberechtigten: 10% davon; zuzüglich
- c) für die nächsten bis zu 5.000 Stimmberechtigten: 6% davon; zuzüglich
- d) für die nächsten bis zu 10.000 Stimmberechtigten: 3% davon; zuzüglich
- e) für die darüber hinaus gehende Zahl von Stimmberechtigten: 2% davon

(6) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist für die Gemeindevertretung bindend und ist öffentlich kundzumachen. Ein Volksabstimmungsergebnis kann nur durch eine neuerliche Volksabstimmung geändert oder aufgehoben werden.

Begründung:

Die Möglichkeit von der Volksabstimmung Gebrauch zu machen, wird von der Bevölkerung viel zu selten in Anspruch genommen. Ein bestimmtes, berechtigtes Anliegen aus der Bürgerschaft wird dadurch nicht zum öffentlichen Thema und wird diesem dadurch auch nicht zum Durchbruch verholfen. Für diese seltene Inanspruchnahme gibt es einen wesentlichen Grund. Die Unterschriftenhürden sind nach den derzeit gültigen, gesetzlichen Vorgaben – auch im internationalen Vergleich - viel zu hoch!

Wir schlagen deshalb einen Berechnungsschlüssel zur Einleitung von Volksabstimmungen auf kommunaler Ebene vor, der auf der einen Seite die Situation in Kleingemeinden ausreichend berücksichtigt und sich andererseits an internationalen Standards bzgl. der erforderlichen Anzahl von Unterschriften in größeren Kommunen und Städten orientiert. Wenn es zu einer Volksabstimmung kommt, sind alle Stimmberechtigten zur Stimmabgabe und damit zur Entscheidung aufgerufen. Erst das Ergebnis der Volksabstimmung ist rechtsverbindlich!

Gegenstand einer Volksabstimmung können **<Initiativen>** zum Aufgaben- und/oder Wirkungsbereich der Gemeinde, oder **<Einsprüche>** zu Rechtssetzungen und/oder Beschlussfassungen der Gremien einer Gemeinde sein.

Gerne sind wir zur Mitarbeit und Mitgestaltung der Änderungen im Vorarlberger GG im Sinne von mehr direkter Demokratie bereit.

Ing. Armin Amann,
Vorstandsmitglied *mehr-demokratie! österreich*



und Mitunterzeichner

OSTR DI Dr. Fritz Danner



Dr. Klaus Diekers



Angelika Egel, MAS (FH)



Dr. Günther Hagen



Dr. Lukas Krainer



Ing. Alois Mair

